

Information über bestehende Regelungen in Anpassung zum Schulgesetz bezüglich Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen lt. § 39 SchulG

Sinn- und Zweck der Maßnahmen

- zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule
- zum Schutz von Personen und Sachen
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

1. Erziehungsmaßnahmen

- sind kein Verwaltungsakt (kein Widerspruchsrecht!)
- sind rein pädagogische Maßnahmen
- nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verwendende einfache Erziehungsmittel:
 - häufiges Aufrufen oder links Liegenlassen
 - Lob und Tadel
 - Entschuldigung verlangen
 - einen anderen Platz zuweisen
 - Entzug von Vergünstigungen (Teilnahme an Schulveranstaltungen)
 - Gespräch unter vier Augen, Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
 - Nacharbeiten von Aufgaben (nicht als „Nachsitzen“ zu bezeichnen!)
Erforderlich: vorherige Information der Erziehungsberechtigten
 - Nachschreiben von Leistungsnachweisen
 - angerichteten Schaden wiedergutmachen
- Eine Erziehungsmaßnahme ist auch die zeitweilige Inbesitznahme störender Gegenstände (neu in § 39 Abs. 1 SchulG).
- Störende Gegenstände: zum Beispiel Mobiltelefon, Lautsprecherbox, gefährliche Gegenstände wie Messer, Zwillen usw.

Bei Unwirksamkeit o. g. einfacher Erziehungsmittel werden für das BSZ Delitzsch weitere Maßnahmen in folgender Reihenfolge festgelegt:

- mündliche Ermahnung des Fachlehrers – Aktennotiz in die Schülerakte, Information des Klassenlehrers
- schriftliche **Ermahnung** durch den Klassenleiter (Unterschrift Klassenleiter, Kopie in Schülerakte)
- schriftliche **Verwarnung** durch den Klassenleiter, bei minderjährigen Schülern Benachrichtigung der Eltern, bei Auszubildenden Benachrichtigung des Betriebes (Unterschrift Klassenleiter, Kopie in Schülerakte)

2. Ordnungsmaßnahmen

- sind Verwaltungsakte (Widerspruch ist möglich, deshalb Rechtsbehelfsbelehrung erforderlich)
- Reihenfolge ist laut Schulgesetz festgelegt
- Für das BSZ Delitzsch gilt:

Gelangt der Klassenlehrer auf Grund eigener Erkenntnisse oder auf der Grundlage von Informationen durch andere Lehrkräfte nach einer ersten Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass möglicherweise eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen werden muss, informiert die Lehrkraft die Schulleitung, da diese über alle wesentlichen Vorkommnisse an der Schule unterrichtet sein muss. Lehrkräfte können die Schulleitung aber auch unmittelbar über ein Fehlverhalten eines Schülers informieren.
- Für das BSZ Delitzsch gilt zudem die Festlegung, dass bei Erkenntnissen zu Sachverhalten, die einen Verstoß gegen die Hausordnung, geltende Gesetze usw. darstellen **immer** die Schulleitung zu informieren ist!

→ **Ordnungsmaßnahmen** sind (Reihenfolge beachten):

- **Schriftlicher Verweis** (an berufsbildenden Schulen (= Sek II) durch den Schulleiter) (z. B. wiederholte Schulbummelei oder Disziplinverstöße) nach vorheriger Anhörung - bei minderjährigen Schülern mit Elternteil - durch Schulleitung mit Belehrung über mögliche weitere Ordnungsmaßnahmen, Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweis Anzeige Ordnungswidrigkeit, Unterschrift Schulleiter oder Stellvertreter, Benachrichtigungen Dritter je nach Alter und Ausbildungsart, Kopie in Schülerakte) – Anhörung kann auch in schriftlicher Form erfolgen
- **Überweisung in eine andere Klasse gleicher Ausbildung und Klassenstufe oder einen anderen Kurs der gleichen Jahrgangsstufe** (bei Disziplinverstößen), nach Festlegung durch Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz (beschlussfähige Zusammenkunft der Fachlehrer unter Leitung des Klassenleiters), nach vorheriger Anhörung, bei minderjährigen Schülern mit Elternteil, Unterschrift, Benachrichtigungen und Ablage wie oben
- **Androhung des Ausschlusses aus der Schule** (bei schweren Disziplinverstößen), nach Festlegung durch Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz nach vorheriger Anhörung, bei minderjährigen Schülern mit Elternteil und auf Antrag Anhörung des Klassenschüler- oder Jahrgangsstufen Sprecher durch den Schulleiter, Unterschrift, Benachrichtigungen und Ablage wie oben
- **Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen, - bei Gefahr für Lehrer und Schüler sofort durch Schulleitung** – ansonsten nach Festlegung durch Klassenkonferenz, nach vorheriger Anhörung, bei minderjährigen Schülern mit Elternteil. Auf Antrag des Schülers hört Schulleiter Klassen- oder Jahrgangsstufen Sprecher an, Unterschrift, Benachrichtigung und Ablage wie oben.
Nur möglich bei schwerem und wiederholtem Fehlverhalten.
- **Ausschluss aus der Schule** (bei wiederholten schweren Disziplinverstößen oder grober Missachtung der Schulordnung mit Gefährdung anderer Schüler oder Lehrer), nach vorheriger Anhörung, bei minderjährigen Schülern mit Elternteil und auf Antrag Anhörung des Klassenschüler- oder Jahrgangsstufen Sprecher durch den Schulleiter, Unterschrift, Benachrichtigungen und Ablage wie oben.
Nur möglich bei schwerem und wiederholtem Fehlverhalten.

Vor der Entscheidung für einen Ausschluss wird vom Schulleiter der jeweils zuständige Schulreferent im Landesamt für Schule und Bildung einbezogen (Unterrichtung der Schulaufsichtsbehörde!)

Die Schulaufsichtsbehörde berät den Schüler, bei minderjährigen Schülern auch die Eltern, darüber, welche andere Schule der Schüler nach Wirksamwerden der Ordnungsmaßnahme besuchen kann. Die Schulpflicht bleibt unberührt.

→ Vordrucke zur Ermahnung und Verwarnung befinden sich Org-Ordner des Schulverwaltungsnetzes. Die Unterschriften erfolgen durch den Verantwortlichen je nach Maßnahme. Bei jeder Maßnahme wird immer eine Kopie in der Schülerakte abgelegt.

- **Anzeige Ordnungswidrigkeit** (unentschuldigte Fehlzeiten, Unterschrift Schulleitung, Benachrichtigung wie oben, Kopie in die Schülerakte, Anhörung erfolgt durch das Ordnungsamt)
- Bei weiteren unentschuldigten Fehlzeiten erfolgt eine monatliche Nachmeldung der Fehlzeiten durch den Klassenlehrer an das Sekretariat. In Absprache mit dem Ordnungsamt wird die Ordnungswidrigkeitsanzeige ohne weitere Anhörung ergänzt (Unterschrift und Ablage wie oben)*.

3. Festlegung der GLK am 29.08.2012 zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

→ Bei unentschuldigten Fehlzeiten (UE):

- nach 3 Tagen UE (5 Std. = 1 Tag) schriftliche Ermahnung
 - nach 5 Tagen UE schriftliche Verwarnung
 - nach 8 Tagen UE schriftlicher Verweis mit Anhörung
 - ab 10 Tage UE-Fehlen (spätestens 12. Tag) Anzeige Ordnungswidrigkeit (ohne Anhörung durch Schule, Anhörung erfolgt durch Ordnungsamt)
 - weitere Fehltage werden monatlich erfasst
- Nachträglich vorgelegte ärztliche Bescheinigungen müssen anerkannt werden. Das nicht rechtzeitige Vorlegen der ärztlichen Bescheinigung am 3. Tag wird als Verstoß (Disziplin) gegen die festgelegte Schulordnung geahndet.
- 20 Tage und mehr an unentschuldigten Fehlzeiten bedeuten: kein regelmäßiger Schulbesuch als Voraussetzung für die Erfüllung der Berufsschulpflicht. Für Berufsschulberechtigte kann damit der Schulausschluss erfolgen. Abrechnung der Fehltage erfolgt schuljahresweise.

→ Bei Verspätung zum Unterrichtsbeginn

- nach 5 Verspätungen mündliche Ermahnung, Gespräch mit Klassenleiter, Info an Erziehungsberechtigten
- nach 10 Verspätungen schriftliche Ermahnung
- nach 15 Verspätungen schriftliche Verwarnung
- nach 20 Verspätungen Schulleiterverweis

Parallel läuft die Berechnung der Fehlzeiten für unentschuldigtes Fehlen.

→ Bei vorzeitigem Verlassen der Schule

Im Sekretariat liegt ein Buch aus, in dem sich jeder Schüler eintragen muss, der vorzeitig die Schule verlässt. Es dient als Nachweis für den Verbleib des Schülers unter anderem bei Erkrankung und zur Information des Klassenleiters.

→ Bei häufiger Krankheit

Ist durch häufige Krankheit eines Schülers oder Auszubildenden die Ermittlung einer Note nicht realisierbar, besteht die Möglichkeit dies durch eine Feststellungsprüfung vorzunehmen. Inhalt und Zeitpunkt werden mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

→ Bei Fehlzeiten von Schülern der Jahrgangsstufe 12 und 13 im BGy

Fehlzeiten von Schülern dieser Jahrgangsstufen werden in einem Anwesenheitsbuch von jedem Kollegen erfasst und vom Tutor ausgewertet (täglich oder wöchentlich).

→ Beispiele für Disziplinarverstöße

u. a.

- Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften
- Verletzung der Hausordnung
- Verstoß gegen den Gesundheits- und Brandschutz
- Nichtbefolgung von Anweisungen des Personals an der Schule
- Fehlverhalten bei Schulwanderung, Exkursionen und Klassen- und Kursfahrten
- Betrug und Fälschung von Dokumenten

→ Festlegungen zu bestimmten Ereignissen

Benutzung Handy im Unterricht:

- Handy ist im Unterricht ausgeschaltet (Ausnahme siehe Hausordnung „*Bindende Regeln auf dem Schulgelände und im Schulhaus*“, Punkt 2: „[...] *Ausnahmen können in den Fachbereichen festgelegt werden, wenn es um eine pädagogisch sinnvolle Integration als Medium in den Unterricht geht. Die Verantwortung trägt der unterrichtende Lehrende.*“)
- Gerät kann bis zum Unterrichtsende eingezogen werden
- bei wiederholtem Verstoß Anwendung der Disziplinarmaßnahmen

Grundlage: § 39 Abs .1 S. 2 SchulG:

→ Erziehungsmaßnahme ist auch die zeitweilige Inbesitznahme störender Gegenstände